

**Grossratsbeschluss betreffend eine Übereinkunft
zwischen dem Kanton Basel-Stadt
und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
über die Steuerpflicht des Personals der Bank**

Vom 1. Dezember 1932

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, genehmigt die vom Regierungsrat mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich abgeschlossene Übereinkunft betreffend die Steuerpflicht des Personals der Bank vom 14. Oktober 1932.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

**Übereinkunft zwischen dem Kanton Basel-Stadt
und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
betreffend die Steuerpflicht des Personals der Bank**

Vom 14. Oktober 1932

Zur Vermeidung der Härten der Doppelbesteuerung schliesst der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat und des Referendums folgende Übereinkunft ab:

§ 1. Der Kanton Basel-Stadt verzichtet für sich und seine Gemeinden darauf, von denjenigen Funktionären und Angestellten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die nicht Schweizer sind, die Einkommens-, Vermögens-, Erbschafts- und Feuerwehrsteuer zu erheben. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf andere direkte Steuern, welche während des Bestehens dieser Übereinkunft vom Kanton Basel-Stadt etwa eingeführt werden sollten. Dagegen sind nicht in dieser Übereinkunft eingeschlossen Gebühren und indirekte Steuern wie: Motorfahrzeugsteuer, Billetsteuer, Handänderungssteuer, Stempelsteuer, Beleuchtungssteuer, Reinigungs- und Hundesteuer.

² Diese Übereinkunft bezieht sich nicht auf Steuern, welche durch schweizerisches Bundesrecht angeordnet worden sind (Eidg. Kriegsteuer) oder eingeführt werden sollten, oder auf Steuern, welche andere Kantone gemäss den in der Schweiz geltenden Grundsätzen zu erheben berechtigt sind.

- § 2. Nicht von diesem Verzicht betroffen sind:
die Steuern
von dem Einkommen, das den in § 1 genannten Personen als eingetragenen oder stillen Teilhabern und Kommanditären aus Geschäften zufließt, welche im Kanton Basel-Stadt betrieben werden (§ 14, 2 des Steuergesetzes¹⁾),
von dem Einkommen, das eine der genannten Personen aus einer andern Anstellung im Kanton als derjenigen bei der BIZ oder als Mitglied der Verwaltung einer baselstädtischen Gesellschaft bezieht,
von dem Einkommen, das solchen Personen als Eigentümern von Grundstücken auf hiesigem Gebiet zufließt (§ 14, 3 des Steuergesetzes²⁾),
von dem Vermögen, das in baselstädtischen Grundstücken besteht oder als Zubehör solcher zu betrachten ist (§ 20, 2 des Steuergesetzes³⁾),
von dem Vermögen, welches die genannten Personen als Inhaber, eingetragene oder stille Teilhaber oder Kommanditäre in ein im hiesigen Kanton betriebenes Geschäft gelegt haben (§ 20, 3 des Steuergesetzes⁴⁾).
- ² Grundstücke, die im Kanton Basel-Stadt gelegen sind, fallen auch dann unter die hiesige Erbschaftssteuer, wenn der Erblasser zu den in § 1 genannten Personen gehörte (§ 26, 2 des Steuergesetzes⁵⁾).

§ 3. Einkommen und Vermögen der Ehegatten oder Minderjähriger, d. h. noch nicht 20 Jahre alter, mit ihren Eltern im gleichen Haushalt lebender Kinder von in § 1 genannten Personen sind im Rahmen dieser Übereinkunft ebenfalls von der Besteuerung ausgenommen.

§ 4. Bei der Bemessung des Steuersatzes wird das in Basel-Stadt steuerfreie Einkommen und Vermögen nicht mitgerechnet (§§ 16, 22 und 29 des Steuergesetzes⁶⁾).

§ 5. Um ihren Funktionären und Angestellten die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Vorteile zu sichern, übernimmt es die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, ohne dadurch eine prinzipielle Haftung für die Steuerpflicht ihres Personals anzuerkennen, dem Kanton Basel-Stadt jährlich auf den 30. April für das vorangegangene Jahr Fr. 50 000.–⁷⁾ zu entrichten. Überdies entbindet die Bank den Kanton Basel-Stadt von seinem Versprechen, ihr ein Gebäude zur Verfügung zu stellen; sie wird daraus keine Rechte gegen den Kanton Basel-Stadt ableiten.

¹⁾ Jetzt: § 1 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 des Steuergesetzes vom 22. 12. 1949.

²⁾ Jetzt: § 1 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Steuergesetzes.

³⁾ Siehe Fussnote 2.

⁴⁾ Siehe Fussnote 1.

⁵⁾ Jetzt: § 78 Abs. 2 / § 1 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Steuergesetzes.

⁶⁾ Jetzt: §§ 48, 67 und 84ff. des Steuergesetzes.

⁷⁾ Die jährliche Abgeltung ist inzwischen durch Vereinbarung zwischen Finanzdepartement und BIZ auf Fr. 200 000.– erhöht worden (genehmigt durch nicht publizierten RRB Nr. 4205 vom 5. 12. 1972).

§ 6. Diese Übereinkunft ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Niederlassung der Funktionäre und Angestellten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich im Kanton Basel-Stadt. Die Abfindung für diese Zeit bis Ende 1932 beträgt Fr. 100 000.–.

§ 7. Die in § 1 genannten Personen unterliegen nicht der Versicherungspflicht nach dem Gesetz betreffend die staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 4. Dezember 1930.

§ 8. Diese Übereinkunft gilt bis zum Ende des Steuerjahres 1934, also bis zum 31. Dezember 1934. Sie kann auf diesen Zeitpunkt gekündigt werden. Tritt keine Kündigung ein, so verlängert sich die Gültigkeitsdauer jeweilen um drei weitere Kalender- und Steuerjahre. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

§ 9. Vorbehalten die Bestimmungen des vorausgehenden § 8 bleibt die gegenwärtige Übereinkunft in Kraft, solange das für die Internationale Zahlungsbank erlassene Grundgesetz und die ihm beigegebenen Statuten für die Bank massgebend sein werden.

Basel, den 14. Oktober 1932

Für die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich:
Der Generaldirektor: *Pierre Quesnay*
Der Direktor: *R. H. Porters*

Für den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt:
Der Präsident: *Dr. C. Ludwig*
Der Sekretär: *Dr. H. Matzinger*